



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 8/20

MA 5, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 62 und MA 69,

Prüfung des Compliance-Managementsystems

bei Stiftungen, Fonds und Anstalten

Prüfungersuchen des Bürgermeisters

gemäß § 73 Abs. 6 der WStV

vom 28. Dezember 2018, Teil 2

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	9
Empfehlung Nr. 3.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
E-Learning.....	Elektronisches Lernen
EU.....	Europäische Union
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ.....	Geschäftszahl
ISO	Internationale Organisation für Normung
lit.....	litera
MA	Magistratsabteilung
Mein Wien-Apartment	Mein Wien Apartment Fonds für temporäres Woh- nen
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
StRH.....	Stadtrechnungshof
Wirtschaftsagentur Wien	Wirtschaftsagentur Wien.Ein Fonds der Stadt Wien
www	World Wide Web

Die Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales wurde im November 2020 in Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke umbenannt.

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme der Anstalten, Fonds und Stiftungen der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 26/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeister der Stadt Wien unterzog der Stadtrechnungshof Wien den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme von den der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordneten Anstalten, Stiftungen und Fonds einer Prüfung.

Der Schwerpunkt dieser Einschau lag insbesondere auf den aufeinander aufbauenden Teilaspekten Einführung, Dokumentation, Verwirklichung und Aufrechterhaltung von Compliance-Managementsystemen. In den operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen lagen bereits Compliance-Managementsysteme in unterschiedlicher Ausprägung vor, während bei den primär Forschungszwecken dienenden Stiftungen und Fonds die Thematik Compliance erst in Grundzügen Eingang gefunden hatte. Insgesamt betrachtet stellte der Stadtrechnungshof Wien allerdings in allen geprüften Einrichtungen eine von Teilaspekt zu Teilaspekt sinkende Ausprägung der Compliance-Managementsysteme fest.

Empfehlungen betrafen unter anderem die Einsetzung von Compliance-Beauftragten in allen prüfungsrelevanten, operativ tätigen Einrichtungen samt den dazugehörigen Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten. Ebenso sollte vom Magistrat der Stadt

Wien die Einhaltung von Mindeststandards hinsichtlich der jeweiligen Ausgestaltung des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen eingefordert werden. Weiters wäre in diesen Einrichtungen auf die Schaffung von mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestatteten Whistleblowingsystemen hinzuwirken.

Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten sollte als Fonds- und Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf einen koordinierten Ausbau der Compliance-Managementsysteme in allen prüfungsgegenständlichen Einrichtungen unter Zugrundelegung der in der Stadt Wien entwickelten Vorgaben und Standards hinwirken.

Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	3	100,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Um insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Usancen der Einrichtungen Mein Wien-Apartment, Wirtschaftsagentur Wien und Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds die Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen zu gewährleisten, sollte - in Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit - die MA 5 - Finanzwesen einen Kompetenzbereich für das Themengebiet Compliance schaffen. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Schaffung eines Kompetenzbereiches für das Themengebiet Compliance wird seitens der MA 5 - Finanzwesen umgesetzt werden. Für Abstimmungen mit anderen Magistratsabteilungen wird die MA 5 - Finanzwesen bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - Sorge tragen sowie koordinierend und unterstützend tätig werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Wie bereits in der Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen vom 15. Februar 2021, GZ: MA 5-388335-2020-31 zu StRH II - 8/20, MA 5, MA 7, MA 62 und MA 69, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, Teil 2, festgehalten, besteht seit 1. Jänner 2021 die besondere Zuständigkeit der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke hinsichtlich des Abschlusses von Finanzierungsübereinkommen. Finanzierungsübereinkommen zwischen der Stadt Wien und insbesondere operativ tätigen Fonds werden daher federführend von der MA 5 - Finanzwesen ausverhandelt bzw. gestaltet. Diese Finanzierungsübereinkommen weisen daher regelmäßig einen gleichlautenden (Mindest-)Inhalt auf. In Bezug auf Compliance wird normiert, dass ein der Größe und des Tätigkeitsfeldes berücksichtigendes, umfassendes Compliance-Managementsystem samt Whistleblowingsystem einzurichten ist. Zusätzlich ist über die Ausgestaltung und Compliance-relevante Ereignisse bzw. Verstöße zumindest jährlich - nicht nur der anordnungsbefugten Dienststelle, sondern auch dem Wiener Gemeinderat - zu berichten. Diese Compliance-Managementsystem-Bestimmungen sind bereits Teil des in der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2021 genehmigten Finanzierungsübereinkommens mit der Wirtschaftsagentur Wien und des in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2021 genehmigten Finanzierungsübereinkommens mit dem Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds. Eine gleichlautende Regelung samt Berichtspflicht ist auch Bestandteil eines weiteren (Finanzierungs-)Vertrages, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und der WH Digital GmbH. Derzeit laufen Verhandlungen über den Abschluss eines Finanzierungsübereinkommens mit dem Wiener Tourismusverband, der Abschluss eines Finanzierungsübereinkommens mit dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds ist für das 1. Quartal 2022 in Aussicht genommen. Da Mein Wien-Apartment keine Dotation der Stadt Wien erhält, kommt die Implementierung des Compliance-Managementsystems im Weg eines Finanzierungsübereinkommens nicht in Frage. Diesfalls darf aber auf die Empfehlung Nr. 2 an die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten verwiesen werden (im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung hat ein Austausch zwischen der MA 62 - Wahlen und

verschiedene Rechtsangelegenheiten und der MA 5 - Finanzwesen stattgefunden). Hinsichtlich jener Fonds, die keine Dotation, sondern eine Förderung erhalten, wird auf die Maßnahmenbekanntgabe der MA 5 - Finanzwesen vom 19. Oktober 2021, GZ: MA 5 - 388335-2020-41, zu StRH I - 2/19, MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018 verwiesen.

Empfehlung Nr. 2

Von der MA 5 - Finanzwesen wären für die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen entsprechend deren Größe nachstehende inhaltliche Mindeststandards hinsichtlich der Ausgestaltung des einzurichtenden Compliance-Managementsystems vorzugeben:

- a) Die jeweiligen Fonds sollten ein mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestattetes Whistleblowingsystem einrichten.
- b) Es wäre darauf zu achten, dass Regelungen zu allen Grundelementen von Compliance-Managementsystemen (Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung) getroffen werden.
- c) In Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirkung des Compliance-Managementsystems sollten nicht nur die dafür notwendigen Indikatoren und Kennzahlen festgelegt, sondern nach deren vollständiger Etablierung auch die Praxistauglichkeit dieser Werkzeuge evaluiert werden.
- d) In den gegenständlichen Einrichtungen wären jeweils zumindest eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter mit klar definierten Aufgabengebieten und Verantwortlichkeiten einzusetzen, um so einen koordinierten Ausbau des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

e) Nicht zuletzt sollten Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Compliance-Managementsystemen festgelegt werden, die auch eine von den jeweiligen Leitungen unabhängige Informationsweitergabe an die MA 5 - Finanzwesen sicherstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung Nr. 2 wird umgesetzt, wobei die MA 5 - Finanzwesen bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - koordinierend und unterstützend tätig sein wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung darf auf die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 1 verwiesen werden. Da sich die unter lit. b) angeführten Grundelemente aus der ÖNORM ISO 19600 bzw. ÖNORM ISO 37301 ergeben und diese Normen bei der Implementierung eines umfassenden Compliance-Managementsystems von grundlegender Bedeutung sind, ist davon auszugehen, dass die Fonds entsprechende Regelungen treffen. Gleiches gilt für lit. d). Bei der jährlichen Berichterstattung wird hierauf jedoch besonders zu achten und gegebenenfalls eine Adaptierung bzw. Ergänzung zu verlangen sein. Hinsichtlich lit. a) darf ergänzend auch auf die bis 17. Dezember 2021 umzusetzende „EU-Richtlinie zum Schutz von Wistleblowern“ hingewiesen werden. Eine entsprechende Gesetzesvorlage sowie deren Inhalt ist der MA 5 - Finanzwesen aber bis dato nicht bekannt.

Empfehlung Nr. 3

Den Mitarbeitenden der in die Zuständigkeit der MA 5 - Finanzwesen fallenden operativ tätigen Einrichtungen wären entsprechende Schulungen über die Rechtslage und die ethischen Standards einer unabhängigen Verwaltung - nach Möglichkeit durch Nutzung bestehender E-Learning Programme (beispielsweise des Österreichischen Städtebundes und der Stadt Wien) - anzubieten. Insbesondere sollten die Einrichtungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention im Beschaffungswesen unterstützt werden, um bei den betroffenen Mitarbeitenden ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit im Hinblick auf die vorliegende Amtsträgerschaft zu verstärken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung Nr. 3 wird umgesetzt, wobei die MA 5 - Finanzwesen bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - unter Einbeziehung der zuständigen Stellen des Magistrats der Stadt Wien koordinierend und unterstützend tätig sein wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ob das erwähnte E-Learning Programm auch „*gebietskörperschaftsfremden*“ Personen, somit Dritten, zugänglich gemacht werden kann, wird derzeit mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport abgeklärt. Sollte dies möglich sein, werden die jeweiligen Fonds auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Unabhängig davon werden die Fonds - sowie in Hinkunft auch Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer - auf das Handbuch der Stadt Wien zur Korruptionsprävention bzw. dessen Abrufbarkeit unter www.wien.gv.at/verwaltung/interne-revision/ethik.html zusätzlich aufmerksam gemacht werden.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:
Ing. Mag. Albert Schön
Wien, im Jänner 2022